



Satzung

§1

NAME, SITZ UND ZWECK

Der Gartenbauverein Jakob Triem Aldenhoven e. V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jülich unter der Nr. VR 20118 eingetragen. Er wurde 1952 gegründet.

Der Gartenbauverein Jakob Triem Aldenhoven e. V. (Körperschaft) mit Sitz in Aldenhoven verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck Körperschaft ist:

1. Die Förderung des Kleingartenwesens und der Naturverbundenheit.
2. Die Schaffung von Grünflächen, welche auch der Allgemeinheit zugänglich sein sollten.
3. Die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
4. Die fachliche Beratung aller Mitglieder.
5. Die Pflege von Flora und Fauna.
6. Die Denkmalpflege.
7. Die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland und Eigenland im Sinne der Kleingartengesetze und des mit der Gemeinde Aldenhoven abgeschlossenen Generalpachtvertrages.
8. Die Körperschaft führt gelegentlich gemeinschaftliche Veranstaltungen durch, wie z.B. Erntedankfest, Sommerfest oder ähnliche Feste.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung Kleingärtner Tätigkeiten.

§2

SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Die Körperschaft ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

MITTELVERWENDUNG

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4

VERBOT VON BEGÜNSTIGUNG

Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bedacht werden.

§5

AUFNAHME UND BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Zur Aufnahme in die Körperschaft ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen keine Gründe genannt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages, jedoch nicht vor Bezahlung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr.

§6

MITGLIEDSCHAFT

Die weiblichen und männlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Die Mitglieder der Körperschaft unterscheiden sich:

- a- Ordentliche Mitglieder
- b- Inaktive Mitglieder
- c- Ehrenmitglieder

Zu a: Ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied kann jeder Unbescholtene aufgenommen werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jugendlich mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen der Körperschaft teilzunehmen. Sie haben beratende und beschließende Stimme (Ausnahme §12). Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, sich nach bestem Können und Wissen für die Körperschaft und die Natur einzusetzen und den satzungsgemäß vorgesehenen Beitrag zu entrichten (Ausnahme §11).

Zu b: Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder ohne Gartenparzelle. Ansonsten sind inaktive Mitglieder wie ordentliche Mitglieder zu behandeln und haben auch die gleichen Pflichten und Rechte.

Zu c: Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden, wegen besonderer Verdienste um die Körperschaft oder um die Zwecke der Körperschaft, auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, ernannt. Zu dem Beschluss ist eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind auf Wunsch von allen Beitragsleistungen befreit und sind ansonsten wie ordentliche Mitglieder zu behandeln und haben auch die gleichen Pflichten und Rechte.



§7 ENDE EINER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 31. Oktober eines Jahres, oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Ein Mitglied welches länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden (Ausnahme §11). Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied auch, bei Schädigung des Zwecks oder Ansehens der Körperschaft, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei gefährdendem oder störendem Verhalten gegenüber der Gemeinschaft der Körperschaft sowie bei grober Vernachlässigung der mit dem Pachtvertrag oder der Satzung übernommenen Pflichten. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand oder mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder unter Darlegung der Gründe stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei dem Auszuschließenden ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Zum Ausschluss ist eine 2/3 Mehrheit im Vorstand erforderlich. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief oder persönlicher Übergabe mitzuteilen. Ein Widerspruch des Ausgeschlossenen ist auf der Jahreshauptversammlung möglich. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat des Ausschlusses. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche auf das Vermögen der Körperschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod, können Ehegatte, Kinder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder Eltern des Verstorbenen auf Antrag die Mitgliedschaft fortsetzen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, wobei die Hinterbliebenen auf jeden Fall vorrangig behandelt werden sollen.

§8 ENTSCHÄDIGUNG

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft (siehe auch §7) ist das ausscheidende Mitglied nicht berechtigt, mit dem Grund und Boden fest verbundene Dauereinrichtungen, insbesondere Lauben und Einfriedungen sowie mehrjährige Kulturen, aus dem Garten zu entfernen. Das ausscheidende Mitglied hat jedoch Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Nicht entschädigungsfähige Gegenstände hat das ausscheidende Mitglied auf Verlangen des Vorstandes auf eigene Kosten aus dem Garten zu entfernen.

§9 RECHTE AUS DER MITGLIEDSCHAFT

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen und Geräte der Körperschaft entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, an Veranstaltungen der Körperschaft teilzunehmen und die zugeteilten Gartenparzellen nach den Vorschriften des Pachtvertrages und der Gartenordnung der Körperschaft zu nutzen.

Die von der Körperschaft oder Gartenberater gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied unentgeltlich zu.

§10 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach bestem Können und Wissen für die Belange der Körperschaft einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse der Körperschaft zu befolgen, die festgesetzten Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge zu entrichten, sich an den Gemeinschaftsleistungen entsprechend den hierzu ergangenen Beschlüssen der Körperschaft sowie der Gartenordnung zu beteiligen, sowie sich an die aktuellen Umweltschutzverordnungen zu halten.

§11 AUFNAHMEGEBÜHR UND BEITRÄGE

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass bewilligen. Es soll damit erreicht werden, dass auch finanzschwache Mitglieder, welche länger als fünf Jahre Mitglied in der Körperschaft sind, ihr Gartenparzelle nicht verlieren und den sozialen Kontakt in Form des Vereinslebens aufrecht erhalten können.

Beiträge, Aufnahmegebühr, Spendengelder und Einnahmen aus dem Vereinshaus sind für den Vorstand frei verfügbar, soweit es sich um Ausgaben im Sinne des Bundeskleingartengesetzes handelt und dem Wohle der Körperschaft dient. Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge ist nicht möglich.

§12 STIMMRECHT

Das beschließende Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate im Rückstand ist, es sei denn, dass laut §11, Stundung bewilligt wurde. Das Stimmrecht erlischt bei Austritt oder Ausschluss aus der Körperschaft (siehe auch §7).



§13 VORSTAND UND WAHL DES VORSTANDES

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
- Geschäftsführer
- Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
- Geschäftsführer
- Kassierer
- Gartenberater
- Gerätewart
- und zwei Beisitzer

Die Körperschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre und zwar geheim und für jedes Amt gesondert. Wenn jedoch nur ein einziger Vorschlag für das Amt zur Wahl steht, ist auch die Abstimmung durch Handzeichen möglich. Bei den Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit, wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Eine Wiederwahl des vorherigen Vorstandes ist zulässig.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

§14 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand:
Der Vorstand hat sich zu regelmäßigen Vorstandssitzungen zu treffen und hat die Geschäfte und Belange der Körperschaft zu regeln.
2. Der 1. Vorsitzende:
Der 1. Vorsitzende hat die Körperschaft nach außen hin und innerhalb zu repräsentieren. Er führt und leitet die Körperschaft nach bestem Wissen und Können.
3. Der 2. Vorsitzende:
Der 2. Vorsitzende hat in allen Belangen den 1. Vorsitzenden zu vertreten und deren Aufgaben im Verhinderungsfalle zu übernehmen.
4. Der Geschäftsführer:
Der Geschäftsführer zeichnet voll verantwortlich für den schriftlichen Verkehr, und übernimmt im Verhinderungsfalle des Kassenerwartes, dessen Obliegenheiten. Er ist voll verantwortlich für alle geschäftlichen Abwicklungen der Körperschaft.
5. Der Kassenerwart:
Der Kassenerwart erledigt die Kassenangelegenheiten, zieht die Beiträge und Gebühren ein und hat hierüber Buch zu führen. Der Aufforderung des Vorstandes zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände hat der Kassenerwart innerhalb von vierzehn Tagen nachzukommen.
6. Der Gartenberater:
Gartenberater gewährt jedem Mitglied fachliche Beratung. Er trägt Sorge dafür, dass die Gartenordnung von allen Mitgliedern eingehalten wird. Halbjährlich hat er eine Gartenbegehung durchzuführen. Die Gartenbegehung dient der Kontrolle ob sich alle Mitglieder an die Gartenordnung halten. Die jährlich anstehende Vereinsarbeit, welche von allen Mitgliedern durchzuführen ist, kann er selbst beaufsichtigen oder an andere Vorstandsmitglieder übertragen. Weiterhin obliegen ihm gemeinsame Aktionen zur Schädlingsbekämpfung im Rahmen des Pflanzenschutzes und des Vogelschutzes.
7. Der Gerätewart:
Der Gerätewart ist zuständig und verantwortlich für die Gartengeräte der Körperschaft. Er hat sie zu warten und zu reinigen. Er ist zuständig für den Verleih an Mitglieder der Körperschaft und hat hierüber eine Liste zu führen. Schäden oder Mängel sind sofort dem Vorstand zu melden.
8. Beisitzer:
Die Beisitzer haben die Aufgabe den Vorstand zu beraten und nach bestem Wissen und Können zu unterstützen.



§15 KASSENPRÜFER

Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die vom Vorstand unabhängig sind. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, den Kassenwart oder den Geschäftsführer zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und vom Vorhandensein sämtlicher Vermögenswerte zu überzeugen. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorsitzenden zur Stellungnahme und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem Vorstand und der außerordentlichen Versammlung zu unterbreiten.

Die Kasse ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, von denen alle drei Jahr einer neu zu wählen ist. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

§16 VERSAMMLUNGEN

Zu Beschlussfassungen von Angelegenheiten der Körperschaft werden Jahreshauptversammlungen und außerordentliche Versammlungen abgehalten. Zu den Versammlungen wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Aushang am „schwarzen Brett“ durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dieselben müssen auf die Tagesordnung gesetzt und auch behandelt werden, wenn sie von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden, es sei, dass ein Dringlichkeitsantrag gestellt wird. Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Anträge oder Beschlussfassungen gestellt werden. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme eines anders lautenden Paragraphen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit muss eine Stichwahl erfolgen. Wird auch hier Stimmgleichheit erzielt, so entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden.

Gegen Formfehler muss während der Versammlung mündlich oder innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden, widrigenfalls werden die Beschlüsse rechtskräftig. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§17 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNGEN

Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Sie dient der Entgegennahme des:

- a) Bericht des Vorsitzenden, Kassenwartes und des Gartenberaters.
- b) Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfer.
- c) Neuwahl des Vorstandes oder Bestätigung des amtierenden Vorstandes (siehe auch §13).
- d) Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr.
- e) Wahl der Kassenprüfer (siehe auch §15).
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Zu den Punkten „c“ bis „e“ ist ein Versammlungsleiter zu wählen, welcher nicht dem Vorstand angehören darf.

§18 AUßERORDENTLICHE VERSAMMLUNG

Ist im Laufe eines Jahres eine Beschlussfassung nötig, so hat der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann auch durch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Es muss ein Antrag unter Angabe der zur Debatte stehenden Punkte gestellt werden. Die außerordentliche Versammlung hat die gleiche Beschlussfähigkeit wie die Jahreshauptversammlung.

§19 HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Körperschaft oder der Vorstand haften nicht für die durch Teilnahme am Vereinsbetrieb oder Vereinsarbeit eintretende Unfälle und deren Folgen. Ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung der auf dem Pachtgelände befindlichen Wertsachen oder sonstiger Gegenstände.

§20 JUGENDARBEIT

Die Körperschaft hat es sich zur Auflage gemacht, der Jugend das Kleingartenwesen und die Natur näher zu bringen.



**§21
GESCHÄFTORDNUNG**

Die Körperschaft hat sich eine Kassen-, Geschäfts- und Gartenordnung zu geben.

**§22
GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§23
VERMÖGEN DER KÖRPERSCHAFT**

Die zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigten Barbestände sind bei einem mündelsicheren Institut anzulegen. Die Gegenstände des Sachvermögens sind in einem Verzeichnis anzulegen und nachzuweisen. Das gesamte Vermögen der Körperschaft ist zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

**§24
SATZUNG**

Die Satzung muss den Mitgliedern auf Verlangen zur Offenlegung verfügbar sein.

**§25
AUFLÖSUNG DER KÖRPERSCHAFT**

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Körperschaft mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschließen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Körperschaft

- a) an die Gemeinde Aldenhoven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- oder**
- b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens.

**§26
INKRAFTTRETEN**

Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung außer Kraft. Die bisherigen Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen und an ihre Stelle treten die entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung.

Diese Satzung tritt mit dem _____ 2018 in Kraft. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 04. März 2018 durch mehrheitlichen Beschluss.